

DEUTSCHER MUSEUMSBUND

GRUNDSÄTZE

ÜBER DAS VERHALTEN DER MITGLIEDER
DES DEUTSCHEN MUSEUMSBUNDES
GEGENÜBER DEM KUNSTHANDEL
UND DEM PUBLIKUM

DMB

BESCHLOSSEN IN DER VERSAMMLUNG DES MUSEUMSBUNDES
ZU WÜRZBURG AM 29. MAI 1918

HAMBURG 1918
LÜTCKE & WULFF, E. H. SENATS BUCHDRUCKER

1. Die Mitglieder des Deutschen Museumsbundes haben das Interesse ihrer Museen in jeder Beziehung zu wahren, namentlich auch bei etwaigen Erwerbungen für den eigenen Besitz.

Der Grundsatz betrifft die private Sammeltätigkeit des Museumsbeamten, und zwar wird hier unter Sammeln verstanden der planmäßige Erwerb und die fortlaufende Ergänzung einer Gattung von Kunstwerken oder Antiquitäten.

So selbstverständlich es ist, daß die Museumsbeamten die Interessen der ihnen anvertrauten Anstalten wahren und vertreten, so kann es nicht geleugnet werden, daß aus der eigenen Sammeltätigkeit der Beamten sich Konflikte mit ihren amtlichen Obliegenheiten ergeben können. Insbesondere droht ein solcher Konflikt, wenn der Museumsbeamte als Privatsammler ein Gebiet pflegt, das unter den ihm anvertrauten Sammlungen begriffen ist. Wo dieses nicht der Fall ist, kann die eigene Sammeltätigkeit der Museumsbeamten nicht nur als statthaft, sondern als erwünscht gelten. Auch abgesehen hiervon erscheint es als unbedenklich, wenn der Museumsbeamte einzelne Kunstgegenstände oder Antiquitäten für sich erwirbt, denn dergleichen Erwerbungen, die der Veredelung des Rahmens des Privatlebens dienen, fallen nicht unter den obenbezeichneten Begriff des Sammelns.

2. Die Mitglieder des Deutschen Museumsbundes treiben mit Gegenständen der Kunst und mit Altertümern keine Handelsgeschäfte und beteiligen sich auch nicht an solchen.

Unter Handelsgeschäften wird hier der Ankauf und Verkauf zum Zwecke der eigenen Bereicherung verstanden. Wenn die eigene händlerische Tätigkeit des Museumsbeamten nach herrschendem Brauch einmütig verurteilt wird, so muß auch die Beteiligung an einem Handelsgeschäft als unstatthaft angesehen werden. Als Beteiligung gilt nicht nur die dauernde Mitwirkung an einem kaufmännischen Unternehmen etwa durch Kapitaleinlage oder die vorübergehende Beteiligung an einem einzelnen Geschäft, sondern auch das Interesse an einem Handelsgeschäft durch Entgegennahme von Provisionen. So erwünscht es ist, daß die Museumsbeamten zu einem ehrenwerten Kunsthandel in guten Beziehungen stehen, so notwendig erscheint es angesichts gewisser Erfahrungen der letzten Jahre, eine deutliche Grenzlinie zwischen der Betätigung des Museumsmannes und des Händlers zu ziehen.

3. Es steht den Mitgliedern des Deutschen Museumsbundes frei, Unternehmungen des Kunsthandels durch wissenschaftliche Tätigkeit zu unterstützen, sofern es dem Interesse ihrer Museen als förderlich erscheint.

Der Grundsatz ergänzt den vorhergehenden. Als Unternehmungen des Kunsthandels sind An- und Verkauf, Ausstellung und Versteigerung anzunehmen. Die wissenschaftliche Tätigkeit der Mitglieder des Bundes kann sich auf jede Förderung derartiger Handelsunternehmungen beziehen, es sei, daß es sich um die Ordnung der im Besitz von Händlern befindlichen Gegenstände, um Anfertigung und Bevorwortung von Katalogen, um Gutachten oder Auskünfte oder um die schriftstellerische Empfehlung kunsthändlerischer Unternehmungen handelt.

Eine solche Tätigkeit ist nach den herrschenden Anschauungen an sich nicht zu beanstanden, wofern sie dem amtlichen Wirkungskreis der Mitglieder des Bundes zum Vorteil gereicht. Als unstatthaft ist demnach eine erwerbsmäßig und ohne Rücksicht auf die musealen Interessen ausgeübte Tätigkeit gedachter Art anzusehen.

4. Die Auskünfte, welche die Mitglieder des Deutschen Museumsbundes in amtlicher Eigenschaft über Echtheit und Autorschaft von Kunstwerken aus dem Bereich ihrer Museen dem Publikum erteilen, erfolgen unentgeltlich.

In Ergänzung des vorhergehenden Grundsatzes wird hier das Verhältnis des Museumsbeamten zu Privatpersonen, soweit sie nicht zum Kunsthandel gehören, erörtert. Da es sich aus der Praxis ergeben hat, daß das Publikum selbst nach der Einholung sachverständiger Gutachten vielfach ein Honorar anbietet oder die Einsendung einer Liquidation nahelegt, so ist es erforderlich, festzustellen, daß die amtlich erteilten Auskünfte unentgeltlich erfolgen. Die Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß diese Auskünfte unter Umständen erteilt werden, die dem Museumsbeamten keine Opfer an Geld und außeramtlicher Zeit auferlegen.

5. Es steht den Mitgliedern des Deutschen Museumsbundes frei, gegen Honorar für die Ordnung privater Sammlungen tätig zu sein.

Der Grundsatz entspricht so sehr dem stehenden Gebrauche, daß er kaum einer weiteren Begründung bedarf; nur könnte daran erinnert werden, daß es sich empfiehlt, keine Schätzungen abzugeben, wie denn auch die Ablehnung solcher bei einigen größeren Museen als Grundsatz gilt.

6. Fälle, in denen die Anwendbarkeit der obigen Grundsätze als zweifelhaft erscheint, unterliegen der Entscheidung durch den Ehrenrat des Deutschen Museumsbundes.

Der Grundsatz bildet den notwendigen Abschluß der vorhergehenden Bestimmungen, da er die Instanz angibt, welche als maßgeblich für ihre Auslegung anzusehen ist.